

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen Gaggalacka e.V. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 – Zweckbestimmung

2.1. Ziel

Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein möchte alle Menschen der Gesellschaft zur kreativen Eigeninitiative motivieren und eine Selbstverwirklichung durch soziale, kulturelle und künstlerische Tätigkeiten und Teilhabe ermöglichen.

2.2. Zweck

Diesen Zweck erfüllt der Verein dadurch, dass er Räume und Flächen anmietet, pachtet oder käuflich erwirbt und dort soziale, kulturelle und künstlerische Veranstaltungen durchführt.

Dazu zählen u. a. nichtkommerzielle Musikveranstaltungen aus gering repräsentierten bzw. subkulturellen Musikrichtungen, sowie die Darbietung und Unterstützung neuer, innovativer, bildender und darstellender Kunstformen. Es werden ausschließlich Musiker und Künstler unterstützt, die Werke unter einer nichtkommerziellen Verwertungsgesellschaft oder der Creative Common License veröffentlichen.

2.3. Selbstverständnis

Der Verein versteht sich als Anlaufpunkt, Ideenschmiede und Projekt-Förderer für künstlerische und spielerische Tätigkeiten nichtkommerzieller und gemeinschaftlicher Art. Im Vordergrund steht z. B. die Unterstützung und die Erweiterung gemeinsamer kreativer Prozesse und Gefüge und deren inspirierender Einfluss auf das gemeinsame soziale Umfeld bzw. die zeitgenössische Kultur im Allgemeinen.

2.4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Da der Vereinszweck nur durch Vereinstreffen und organisierte Veranstaltungen erzielt werden kann, entsprechen alle dafür eingesetzten Mittel satzungsgemäßen Zwecken.

§ 3. Organe des Vereins

3.1. Mitgliederversammlung

3.2. Vorstand

3.3. Beirat

§ 4- Mitgliederversammlung

4.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen zwei Monaten statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied beantragt wird.

4.2. Die Mitgliederversammlung dient der Kommunikation sowie der Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in der Zuständigkeit der Organe liegen.

4.3. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder, diese sind grundsätzlich berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4.4. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anwesendes Vereinsmitglied ist zulässig und muss bis zu Beginn der Versammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

4.5. Jedes Vereinsmitglied kann Anträge einbringen und sich an der Aussprache beteiligen.

4.6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand an alle Vereinsmitglieder elektronisch an die jeweils letzte, dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Besitzt ein Vereinsmitglied keine E-Mail-Adresse geht die Einladung postalisch an die letzte dem Verein bekannte Wohnanschrift.

4.7. Anträge zur bekanntgegebenen Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

4.8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt diese durch offene Abstimmung ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Protokollführer/in. Es zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.9. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.10. Auf mündlichen Antrag eines Mitglieds können Abstimmungen und Wahlen schriftlich abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.11. Mitgliederversammlungen können einschließlich der in der Tagesordnung vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen teilweise oder komplett im virtuellen Raum durchgeführt werden.

4.12. Der Mitgliederversammlung legt der Vorstand einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und den Jahresabschluss des Berichtsjahres zur Bestätigung vor.

4.13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den/die Protokollführer/in dokumentiert und vom Vorstand sowie von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

§ 5 – Vorstand

5.1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei gewählten Vereinsmitgliedern. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

5.2. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es auf der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

5.3. Der Vorstand wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5.4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Vorstandsmitgliedern pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, über deren Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung bestimmt. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Unbeschadet dessen erhalten die Vorstandsmitglieder Reisekosten bzw. eine Entschädigung für durch Beleg nachgewiesenen Aufwand.

5.5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und gibt diese spätestens 2 Monate nach seiner Wahl allen Vereinsmitgliedern durch Versand an die letzte

dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse zur Kenntnis. Vereinsmitgliedern ohne E-Mail-Adresse übersendet der Vorstand die Geschäftsordnung postalisch an die letzte dem Verein bekannte Wohnanschrift.

5.6. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorstandssitzungen können teilweise oder komplett im virtuellen Raum oder Fernmündlich abgehalten werden. Teilnahmeberechtigt sind neben den Vorstandsmitgliedern die Mitglieder des Beirates. Der Vorstand kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Vorstandssitzung einladen.

5.7. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Tage im Voraus an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse der teilnahmeberechtigten Mitglieder. Der Beirat muss dazu eingeladen werden.

5.8. Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen, welche eigenverantwortlich die unterschiedlichen Aufgabenbereiche des Vereins, insbesondere Planung der Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen.

5.9. Der Vorstand kann formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden, selbstständig beschließen. Die Vereinsmitglieder sind spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung über die vorgenommene Satzungsänderung zu informieren.

§ 6 – Beirat

6.1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Vereinsmitgliedern.

6.2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Beirates im Amt.

6.3. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Geschäftsführung des Vereins.

6.4. Die Aufgaben und Befugnisse des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese ist allen Vereinsmitgliedern durch den Vorstand spätestens zwei Monate nach der Wahl durch Versand an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse zur Kenntnis zu geben. Vereinsmitgliedern ohne E-Mail-Adresse übersendet der Vorstand die Geschäftsordnung postalisch an die letzte dem Verein bekannte Wohnanschrift.

§ 7 – Der/Die Kassenprüfer/in

7.1. Der/Die Kassenprüfer/in wird durch eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten und vertretenden Vereinsmitglieder gewählt. Er/Sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein

7.2. Der Kassenprüfer wird für eine Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Kassenprüfer im Amt.

7.3. Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob sich der Vorstand an die Satzung, an die Geschäftsordnung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehalten hat. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.

7.4. Die Kassenprüfer haben die Ergebnisse der Prüfungen schriftlich niederzulegen, diese dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und der Mitgliederversammlung für die Entlastung des Vorstandes eine Empfehlung zu geben.

§ 8 – Mitgliedschaft

8.1. Jede voll geschäftsfähige natürliche Person, die die Ziele des Vereins fördern und aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchte, kann einen Vereinsmitgliedsantrag schriftlich stellen.

8.2. Über den Aufnahmeantrag wird im Rahmen einer Vorstandssitzung entschieden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

8.3. Alle Mitglieder können den Verein auch über den normalen Mitgliedsbeitrag hinaus finanziell fördern.

8.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8.5. Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 – Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitglieds wird in einer Vorstandssitzung beschlossen.

Gründe hierfür können sein:

9.1. Ist das Mitglied mindestens einen Jahresmitgliedsbeitrag säumig, kann das Mitglied nach einmaliger Mahnung vom Verein ausgeschlossen werden.

9.2. Verstöße gegen die Vereinssatzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung/des Vorstandes oder die von der Mitgliederversammlung beschlossenen internen Verhaltensregeln.

§ 10 Die Finanzen

10.1. Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Umlagen
3. Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.

10.2. Der Vorstand sichert den Geschäftsablauf des Vereins auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.

10.3. Der Mitgliedsbeitrag wird einmalig jährlich gezahlt und muss innerhalb des Kalenderjahres nach Rechnungslegung, jedoch spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres auf das Bankkonto des Vereins überwiesen werden.

10.4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags durch die Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern durch Versand an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse zur Kenntnis zu geben. Vereinsmitgliedern ohne E-Mail-Adresse übersendet der Vorstand die Information postalisch an die letzte dem Verein bekannte Wohnanschrift.

10.5. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs für gemeinnützige Zwecke und Aufgaben nach § 2 dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlage darf die Höhe eines Mitgliedsbeitrages jährlich nicht übersteigen. Beschlossenen Umlagen werden zu einem von der der Mitgliederversammlung beschlossenen Zeitpunkt fällig.

§ 11 – Auflösung des Vereins

11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von sieben Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

11.2. Bei Auflösung des Gaggalacka e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Verein oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, deren ausschließlicher und unmittelbarer Zweck die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ist. Die begünstigte juristische Person ist vom Vorstand festzulegen und im Rahmen des Auflösungsantrag den Mitgliedern mitzuteilen. Natürliche Personen haben bei Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens.